



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Recht Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUWUW.UV/GSt/Mi/Hu		Cornelia	DW 2541 DW 2105	08.03.2013
4.1.9/0005-		Mittendorfer		
I/5/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird

Die BAK dankt für die Übermittlung des Novellierungsentwurfes. Umweltinformationen machen generell nicht an Bundesländergrenzen Halt, Ländergrenzen übergreifende Projekte können und werden anlassgebend für Umweltweltinformationsersuchen sein und Bundesbehörden werden – wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt – Umweltinformationsanfragen abzuhandeln haben. Aus all diesen Gründen und aus dem Grund der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung fordert die BAK, dass die Rechtsmittelzuständigkeit für alle Agenden nach dem Umweltinformationsgesetz an das Bundesverwaltungsgericht erster Instanz übertragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.